VERORDNUNG (EG) Nr. 2107/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1999

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1068/97 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Irland, Spanien und Italien haben bei der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 die Eintragung bestimmter Bezeichnungen als Ursprungsbezeichnungen beantragt.

(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, daß diese Anträge derselben Verordnung entsprechen und insbesondere alle dort in Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthalten.

(3) Nach Veröffentlichung der im Anhang angeführten Bezeichnung „Imokilly Regato“ im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* [3] wurden gegen diese bei der Kommission mehrere Einsprüche gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung eingelegt. Zur Begründung der Einsprüche waren Klarstellungen erforderlich. Die betreffenden Mitgliedstaaten haben diese Klarstellungen für ausreichend befunden. Bezüglich der anderen Bezeichnungen wurden nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* [4] keine Einsprüche gemäß demselben Artikel erhoben.

(4) Diese Bezeichnungen sollten deshalb in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben eingetragen und in der Gemeinschaft als Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben geschützt werden.

(5) Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1645/1999 [6] —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird um die im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannten Bezeichnungen ergänzt. Diese Bezeichnungen werden außerdem in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschüzten geographischen Angaben als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder geschützte geographische Angabe (g.g.A.) gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.
[2] ABl. L 156 vom 13.6.1997, S. 10.
[3] ABl. C 343 vom 11.11.1998, S. 5.
[4] ABl. C 343 vom 11.11.1998, S. 3, ABl. C 405 vom 24.12.1998, S. 7, und ABl. C 4 vom 7.1.1999, S. 5.
[5] ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11.
[6] ABl. L 195 vom 28.7.1999, S. 7.

ANHANG

ERZEUGNISSE VON ANHANG I, FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT

Fleisch

SPANIEN

Lechazo de Castilla y León (g.g.A.)

Käse

IRLAND

Imokilly Regato (g.U.)

Fette

Olivenöl

SPANIEN

Priego de Córdoba (g.U.)

Sierra Mágina (g.U.)

ITALIEN

Lamezia (g.U.)

Fische, Weichtiere, Krebstiere, frisch, Erzeugnisse von ...

IRLAND

Clare Island Salmon (g.g.A.)